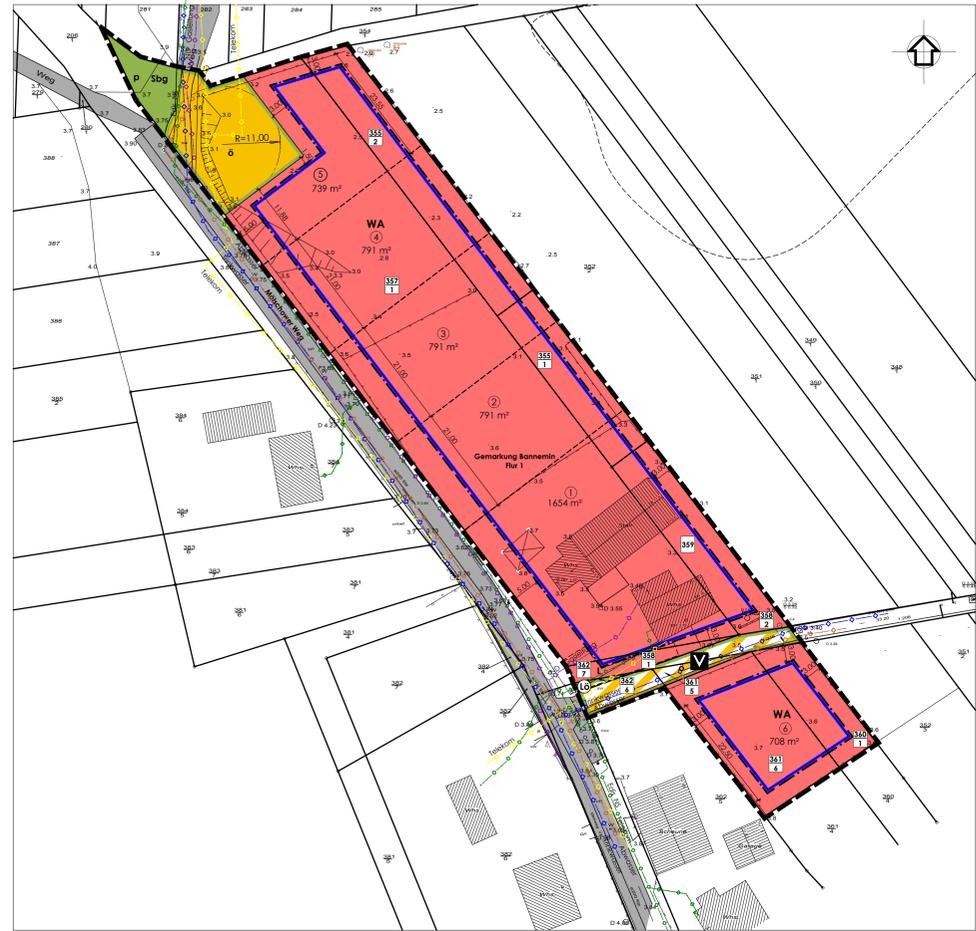


Satzung der Gemeinde Mölschow über den Bebauungsplan Nr. 7 für das „Wohngebiet nordöstlich des Mölschower Weges“ im Ortsteil Bannemin

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbaus MBV Vermessung-Vorpommern vom 11-2011



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	WA	I
Traufhöhe (TH) über NHN als Höchstmaß			TH über NHN 8,00 m
Gebäudehöhe (GH) über NHN als Höchstmaß			GH über NHN 14,00 m
Grundflächenzahl als Obergrenze	Bauweise	GRZ 0,3	o

STANDORTANGABEN

Land: Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis: Vorpommern-Greifswald
Gemarkung: Bannemin
Flur: 355/1, 355/2, 357/1, 358/1, 358/2 teilweise, 359, 360/1, 361/5, 361/6, 362/6 und 362/7

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauNVO.

(1) Gemäß § 4 (1) BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

(2) Gemäß § 4 (2) BauNVO sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO.

(3) Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1. bis 5. BauNVO zur Errichtung von:

- Betrieben des Betriebsbergungswertes,
- sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetrieben und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

(3.2) Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein. Der Ausschuss für Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 4 (3) 1. und 2. BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

(1) Grundstücke 1 bis 5:

Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.

(2) Das Wohngebäude ist parallel bzw. rechtwinklig zu den seitlichen Baugrenzen zu errichten.

(3) Nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Errichtung: Nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude sind nicht in den Bereichen zwischen dem Mölschower Weg und den vorderen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen zulässig.

3. Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird mit 700 m² festgesetzt.

4. Festsetzungen für private nichtüberdachte Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 (4) BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

(1) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

(2) Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 4 BauGB)

Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zulässig.

7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün gekennzeichnete Fläche nördlich der Wendeanlage des Mölschower Weges ist mit artenreichem Freizeitsport zu begrünen.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie ihre Zufahrten sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteine, Rasenpflaster) auszuführen.

9. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

(1) Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versegelung freizuhalten. Mindestens 20 % der Vegetationsflächen sind als Pflanzflächen auszubilden.

(2) Auf den privaten Grundstücken 2 bis 6 sind je Grundstück zwei Bäume der Pflanzliste mit der Pflanzqualität Hochstamm, 3x weipflanz, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ersatz gleichartig zu ersetzen.

(3) Der durchwurzelbare Bodenraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m³ nicht unterschreiten. Die Baumhöhe hat eine offene bzw. unversegelte, mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag befestigte Fläche, aufzuweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Güteleistungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom Bund Deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Nordostdeutsches Tiefland haben.

10. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

11. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf der mit Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Aesculus x carnea	Rothlehnende Kastanie
Acer monspeliense	Dreilappiger Ahorn
Acer platanoides L.	Spitz-Ahorn L.
Amelanchier arborea Robin Hill	Felsenbirne
Betula pendula	Sand-Birke
Cornus mas	Korneläpfel
Juglans regia	Walnuss
Malus forficata	Vielflügler Apfel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 8 (1) 1 BauO M-V)

1.1 Fassaden

(1) Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude und Garagen sind nur zulässig:

- Putz
- Verblendmauerwerk
- durchsichtige Materialien und
- Nachholverkleidungen für untergeordnete Flächen

(2) Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfassaden zulässig.

1.2 Dachformen und Dachneigungen

(1) Zulässig sind Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm, und Walmdächer.

Die zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen beträgt mindestens 32° und maximal 49°.

(2) Die Festsetzungen zu den Dachformen und Dachneigungen gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

1.3 Dachneigungen

(1) Für die Dachneigung der Wohngebäude sind nur zulässig:

- feststehende
- Glaskonstruktionen und
- Technik für erneuerbare Energien.

(2) Für untergeordnete Dachflächen, Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch andere handelsübliche Materialien zulässig.

(3) Einbauten mit Rohr und Kunstrich sind unzulässig.

1.4 Hinweisschilder

(1) Hinweisschilder sind nur an der Stelle der Leistung erlaubt und dürfen eine Ansichtfläche von 0,5 m² nicht überschreiten.

(2) Hinweisschilder dürfen nur:

- nach auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht oder
- als Aufsteller in die Grundstücksmitte integriert werden.

Die Höhe des Aufstellers darf 2 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

2. Einfriedungen (§ 8 (1) 5. BauO M-V)

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur blockdickwandige Holzbohle, Metallgitterzäune, lebende Hecken sowie beplanzte Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

3. Plätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 8 (1) 6. BauO M-V)

Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzuordnen und durch Einhausungen aus Holz, Rankgittere, Pflanzungen u. ä. zu absichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO M-V)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. 1. bis 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG

(1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nest-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(2) Um Störungen, Verletzungen und Tötungen zu vermeiden, sind während der Haupt-Wanderungszeiten von Amphibien, das betrifft den Zeitraum September/ Oktober sowie März/ April, Amphibierschutzzäune um Saugruben aufzustellen.

(3) Als CEF-Maßnahme ist ein sich auf den Flurstücken 431/6 und 412, Flur 1, Gemarkung Bannemin befindendes trockenengelegtes Sölz zu beräumen und als Habitat für Amphibien zu entwickeln. Es ist ein 7 m breiter Pufferstreifen zwischen dem Sölz und der landwirtschaftlichen Nutzfläche der naturnahen Sukzession zu belassen und deutlich zu den Ackerflächen hin abzugrenzen.

Die Aufwendungen für die CEF-Maßnahme sind zu gleichen Teilen durch die Vorhabenträger der Bebauungsplangebiet Nr. 7 und Nr. 6 der Gemeinde Mölschow zu erbringen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und § 135c BauGB

(1) Die Kosten für die Bauplanungen auf den Privatgrundstücken, die als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes anerkannt werden, sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. Gestalterische Empfehlungen zur Grundstückseingrünung

Zur gärtnerischen Abgrenzung der Baugrundstücke werden zur Eingrünung und als Windschutz freiwachsende mehrreihige Hecken empfohlen, die sich aus überwiegend heimischen Gehölzarten zusammensetzen.

2. Belange des Denkmalschutzes

(1) Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

(2) Baudenkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

(2.2) Da jedoch jeder Zeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Münzschatzen, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. v. d. 1.1998, GVBl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 385, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch zufällige Funde, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung ersicht 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

3. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB

(1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (anteilige Renaturierung eines Sölz, Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökoprojekt) sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

(2) Für die externe Kompensation von Eingriffen ist durch den Vorhabenträger eine finanzielle Ablösung von 2.205 KfA (Kompensationsflächenäquivalente) aus dem Ökoprojekt „Insel Gömitz“ (Ökoprojekt-Registrierenummer VG-015) vorzunehmen.

(3) Das Abbuchungsprotokoll ist durch den Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

4. Artenschutz

Während der Bau- und Realisierungsphase sind allgemeine naturschutzrechtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses betrifft insbesondere den Schutz vor Beeinträchtigungen und vor Schadstoffeinträgen für die angrenzenden Grünlandflächen durch den Baustellenbetrieb sowie die Vermeidung von Störungen auf die Fauna des Plangebietes.

5. Hinweise zur Abwasserbeseitigung

(1) Für die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke wird durch den Zweckverband Wasser- und Abwasserbeseitigung Insel Usedom eine befristete Befreiung von Anschlusszwang an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage über private Abwasseranlagen erfolgen.

Die Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage ist befristet bis zur Fertigstellung der Erweiterung der öffentlichen Kläranlage Zinnowitz.

(2) Mit Fertigstellung der Erweiterung der öffentlichen Kläranlage Zinnowitz besteht für die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke der Anschlusszwang an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage.

6. Hinweise zur Regenentwässerung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dächer und befestigten privaten Flächen ist vollständig auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern bzw. für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Regenwasser ist in straßenbegleitenden Mulden zu versickern.

7. Der Planung zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Nord in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 1, im Bauamt eingesehen werden.

Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.

Die Aufwendungen für die CEF-Maßnahme sind zu gleichen Teilen durch die Vorhabenträger der Bebauungsplangebiet Nr. 7 und Nr. 6 der Gemeinde Mölschow zu erbringen.

Erneuerungsgrundlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO) vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 228 und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mölschow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das „Wohngebiet nordöstlich des Mölschower Weges“ im Ortsteil Bannemin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Mölschow hat am 01.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das „Wohngebiet nordöstlich des Mölschower Weges“ im Ortsteil Bannemin gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 22.02.2017 erfolgt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPfG M-V beteiligt worden.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.05.2019 erfolgt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Mölschow hat am 14.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einschl. Umweltbericht sowie dem nach Einschätzung der Gemeinde Mölschow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und

Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und

Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und

Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht festgesetzt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 19.06.2019 bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachungen sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amt.usedom.nord.de> unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Mölschow eingestellt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

6. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagefähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Mölschow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 7 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung Mölschow als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Mölschow vom gebilligt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einschl. Umweltbericht wird hiermit aufgestellt.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Benutzung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden. Ergänzend wurden im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amt.usedom.nord.de> die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Mölschow sowie die Satzungsfassung unter dem Link Ortsrecht, Gemeinde Mölschow eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das „Wohngebiet nordöstlich des Mölschower Weges“ im Ortsteil Bannemin ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Mölschow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO